

# Geschäftsbericht 2008 des Bundesrates

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **175 (2009)**

Heft 05

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-304>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geschäftsbericht 2008 des Bundesrates

**Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte werden im Mai 2008 sowohl den Geschäftsbericht des Bundesrates als auch die Geschäftsberichte der Departemente und der Bundeskanzlei behandeln. Zu diesem Zweck werden der Bundespräsident, die einzelnen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher sowie die Bundeskanzlerin zu einer Aussprache eingeladen. Die Geschäftsberichte werden in der Sommersession 2009 von den eidgenössischen Räten in Anwesenheit des Bundespräsidenten beraten.**

**Gabriele Felice Rettore, Redaktor ASMZ**

Der Geschäftsbericht beinhaltet eine Darstellung der politischen Schwerepunkte der bundesrätlichen Geschäftsführung sowie einen Überblick über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit im Lichte der jeweiligen Legislaturplanung. Die Berichterstattung orientiert sich an den Zielsetzungen und geplanten Massnahmen, wie sie in den Zielen des Bundesrates für das entsprechende Jahr umrissen sind. Aus dieser Optik unternimmt der Bundesrat einen Soll-Ist-Vergleich.

Einer der Schwerpunkte der Geschäftsführung des Bundesrates betrifft die Umsetzung der Sicherheitspolitik. Der Bundesrat kommt im Soll-Ist-Vergleich zum Schluss, dass die folgenden Ziele überwiegend erreicht wurden:

## **Entscheide zur sicherheitspolitischen Strategie**

### *Ziel für 2008*

Der Bundesrat wird im Sommer 2008 über die sicherheitspolitische Strategie der Schweiz beraten und anschliessend entscheiden, in welcher Form er gegenüber der Bundesversammlung berichten wird, entweder durch die Aktualisierung seines Berichts von 1999 (SIPOL B 2000) oder mit einem grundlegend neuen sicherheitspolitischen Bericht.

### *Stand Ende 2008*

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2008 die Eckwerte für die Überarbeitung des aus dem Jahr 1999 stammenden Berichts über die Sicherheitspolitik der Schweiz bestimmt. Im Zentrum des neuen Berichtes sollen die Bedrohungen und Gefahren sowie die Mittel und die Massnahmen zu ihrer Bewältigung stehen.

Es ist davon auszugehen, dass die grundlegende Strategie der Sicherheit durch Kooperation beibehalten wird.

Eine Reihe von Anpassungen sind jedoch vorzunehmen, etwa hinsichtlich Beschreibung und Gewichtung der Herausforderungen sowie in der Darlegung der Ausgestaltung und Einsetzung der sicherheitspolitischen Instrumente.

### *Stand April 2009*

Der letzte Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2000) stammt vom 7. Juni 1999. In den letzten Jahren wurde von verschiedener Seite (unter anderem in mehreren parlamentarischen Vorstössen) angeregt, dass der Bundesrat die in diesem Bericht dargelegte Strategie überprüft und gegebenenfalls anpasst.

Der Bundesrat will künftig in jeder Legislaturperiode die sicherheitspolitische Strategie der Schweiz evaluieren und dem Parlament Bericht erstatten.

In diesem Zusammenhang hat er im Januar 2009 beschlossen, dass Anhörungen im Hinblick auf die Überarbeitung des Berichts über die Sicherheitspolitik der Schweiz bzw. die Erarbeitung eines neuen solchen Berichts durchgeführt werden sollen. Vom 27. Februar bis zum 24. April wurden 44 Vertreter von Organisationen und Einzelpersonen angehört, 33 aus der Schweiz und elf aus dem Ausland. Die Abschriften dieser Anhörungen wurden zur Stimulierung einer breiten sicherheitspolitischen Diskussion auf dem Internet veröffentlicht.

Der nächste Schritt besteht darin, eine neue Disposition für den Bericht zu erstellen und diese, zusammen mit einigen Eckwerten bzw. inhaltlichen Stossrichtungen, dem Bundesrat zur Aussprache vorzulegen.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser Aussprache wird dann die Arbeit am Textent-

wurf beginnen. Es ist vorgesehen, einen Entwurf im Oktober 2009 in eine breite informelle Konsultation zu geben und den Bericht nach der Verabschiedung durch den Bundesrat im Dezember 2009 dem Parlament zuzustellen.

## **Entscheide betreffend Schaffung eines Sicherheitsdepartements**

### *Ziel für 2008*

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Bedrohungslage und des entsprechend wachsenden Koordinations- und Kooperationsbedarfs zwischen den im Sicherheitsbereich tätigen Organisationseinheiten hat der Bundesrat dem EJPD und dem VBS, gegebenenfalls unter Einbezug des EFD, den Auftrag erteilt, Lösungen betreffend der Schaffung eines Sicherheitsdepartements zu finden. Der Bundesrat wird in der ersten Jahreshälfte entscheiden, welche sicherheitspolitisch relevanten Bereiche in einem Sicherheitsdepartement vereint werden könnten.

### *Stand Ende 2008*

Mit seinen Entscheiden vom 21. Mai 2008 zur Beibehaltung der geltenden Gliederung der Departemente hat der Bundesrat auch über die Ausgestaltung eines Sicherheitsdepartementes befunden.

Auf eine grössere Reorganisation hat er bewusst verzichtet, indes entschieden, die nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention inklusive Bundeslagezentrum vom EJPD ins VBS zu transferieren. Damit erfüllt er eine langjährige Forderung des Parlaments nach gemeinsamer Unterstellung der zivilen Nachrichtendienste unter ein Departement.

Der Transfer erfolgte auf den 1. Januar 2009. Zudem wurde das VBS beauftragt, die Koordination im Bereich Sicherheitspolitik in Zusammenarbeit mit den be-

troffenen Bundesstellen und den Kantonen umfassend sicherzustellen.

#### Stand April 2009

Der Bundesrat hat am 1. April 2009 den bisherigen VBS-Generalsekretär Markus Seiler auf Vorschlag von Verteidigungsminister Ueli Maurer zum Direktor der zwei zusammengelegten Nachrichtendienste ernannt.

Dr. Seiler, der seit 2008 als Leiter der Projektorganisation für die Zusammenführung des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP) und des Strategischen Nachrichtendienstes zuständig war, wird nun vollamtlich den DAP und den SND per 1. Januar 2010 in einem neu zu schaffenden Bundesamt zusammenzuführen und Produkte, Prozesse, Strukturen, personelle Entscheide sowie die nötige Umsetzungsgesetzgebung vorbereiten.

Mit diesem Entscheid führt der Bundesrat den vom Parlament mit dem Erlass des neuen Bundesgesetzes über die Zuständigkeit im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG) vorgezeigten Weg konsequent zum Ziel. Im ZNDG ist festgelegt, dass die zivilen Nachrichtendienste demselben Departement unterstellt werden und diese «eine gemeinsame und umfassende Beurteilung der Bedrohungslage» sicherzustellen haben.

Der DAP befindet sich seit dem 1. Januar 2009 zusammen mit dem Bundeslagezentrum im Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

Im neuen Bundesamt für Nachrichtendienst werden die Beschaffung nach In- und Ausland getrennt bleiben, denn die beiden Beschaffungsorganisationen arbeiten nach unterschiedlichen gesetzlichen

Vorgaben (Inland gestützt auf ZNDG und Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS; Ausland gestützt auf ZNDG).

In der Auswertung werden die Bereiche In- und Ausland weitgehend zusammengeführt. Querschnittsbereiche wie Support und Führung werden nicht nach In- und Ausland getrennt.

Zur Kontrolle des zivilen Nachrichtendienstes steht dem Chef VBS eine vom Nachrichtendienst unabhängige Aufsicht zur Verfügung. Diese wurde am 1. Januar 2009 vom EJPD in das VBS transferiert. Da die Aufsichtsfunktion neu auch für den SND und für die Kantone gilt, wird die nachrichtendienstliche Aufsicht im VBS zurzeit noch ausgebaut.

Dieses Organ stellt die Kontrolle durch die Exekutive sicher und beurteilt die Tätigkeit des zivilen Nachrichtendienstes hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

Die departementsinterne Aufsicht wird durch die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) in der Funktion als parlamentarische Oberaufsicht kontrolliert. Diese hat zu jedem Bereich des zivilen Nachrichtendienstes uneingeschränkten Zugang.

### Botschaft zur Änderung der Militärgesetzgebung

#### Ziel für 2008

Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr die Botschaft zur Änderung der Militärgesetzgebung (Militärgesetz und Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme) verabschieden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Neuregelung der Ausbildung und des Einsatzes der Armeeinghörigen im Ausland, um die Ände-

rung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens bei Friedensförderungs- und Assistenzdiensten sowie um die Schaffung formell-gesetzlicher Grundlagen für die militärischen Informationssysteme mit besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen.

#### Stand Ende 2008

Der Bundesrat hat am 7. März 2008 die Botschaft zur Änderung der Militärgesetzgebung – Militärgesetz und Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme – verabschiedet.

Ein wesentlicher Revisionsgrund war der Datenschutz. So mussten die gesetzlichen Grundlagen für bereits bestehende Informationssysteme erstellt werden. Zudem wurden rechtliche Grundlagen für Datenerhebungen geschaffen, die zur Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe dienen sollen.

Neu geregelt werden ausserdem Ausbildung und Einsatz der Armeeinghörigen im Ausland, die parlamentarische Genehmigungspflicht bei bewaffneten Friedensförderungs- und Assistenzdiensten sowie das parlamentarische Konsultationsverfahren für Botschaftsbewachungen im Ausland.

#### Stand April 2009<sup>1</sup>

Nach der zweiten Behandlung im Nationalrat und nach Beratung des Geschäfts in der Frühjahrsession 2008 im Ständerat sind Differenzen in drei Bereichen verblieben.

*Artikel 41 über die Ausbildungsdienste im Ausland:* In Absatz 3 geht es um die Frage, ob Ausbildungsdienste im Truppenverband ganz oder teilweise im Ausland durchgeführt werden können. Voraussetzung ist, dass die Ausbildungsziele innerhalb der Schweiz nicht erreicht werden. Es betrifft einerseits Einsätze und Trainings von Fliegern, die in einzelnen Staffeln, in kleinen Verbänden Ausbildungsdienste im Ausland absolvieren. Andererseits aber auch um Artillerie- und Panzertruppen, welche im Verbund den Verteidigungseinsatz üben müssen. Bisher wurden solche Ausbildungsdienste im Ausland ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage durchgeführt.

*Artikel 66b über das Genehmigungsverfahren für Friedensförderungsdienste:* Nach Absatz 4, erster Teil, bedarf heute ein Friedensförderungsseinsatz der Genehmigung durch die Bundesversammlung, wenn mehr als 100 Angehörige der Armee länger als drei Wochen betroffen



Bild: Parlamentsdienst

sind. Bundesrat, Nationalrat und Ständerat sind sich einig, dass die Schwelle auf 30 Armeeangehörige gesenkt werden soll, weil bereits ab dieser Zahl die politische Tragweite erheblich sein kann. Strittig ist lediglich die Dauer des Einsatzes. Während der Bundesrat mit Einverständnis des Ständerates sechs Monate als eigene Kompetenz des Bundesrates festsetzen wollte, hat der Nationalrat diese im ersten Durchgang auf drei Wochen gesenkt und im zweiten Durchgang auf drei Monate erhöht.

In Absatz 4, zweiter Teil, geht es um die Frage, wann die Bundesversammlung die Genehmigung auszusprechen hat. Alle sind sich einig: möglichst schnell und in aller Regel in der folgenden Session. Nun kann es aber durchaus Fälle geben, in denen der Bundesrat den Friedensförderungseinsatz erst zwei Wochen vor der Session beschliesst, sodass bis zur Session die Kommissionsberatungen und Vorbereitungen in den Räten kaum erfolgen können. Für solche Ausnahmefälle will der Ständerat die Genehmigung in der übernächsten Session ermöglichen.

In Absatz 5 möchte der Bundesrat im Genehmigungsbeschluss des Parlamentes vorsehen können, die Verlängerung des Einsatzes in die Kompetenz des Bundesrates zu übertragen. Während der Ständerat dem zugestimmt, hat der Nationalrat diese Möglichkeit verwehrt. Der Ständerat will daran festhalten, weil in jedem Fall das Parlament im Einzelfall beschliesst, ob es dem Bundesrat die Kompetenz geben will oder sich diese Handlungsfreiheit bewahren will.

*Artikel 70 über das Genehmigungsverfahren für Assistenzdienste:* In den Absätzen 2 und 3 geht es in Bezug auf das Genehmigungsverfahren für die Assistenzdienste um die gleichen Regeln wie bei Artikel 66b.

Eine wesentliche Differenz betrifft in Artikel 4 den Schutz von Schweizer Vertretungen im Ausland. Der Bundesrat kann diesen anordnen. Die Frage ist, wen er konsultieren muss. Nach der Fassung des Nationalrates müssen die gesamten Sicherheitspolitischen und Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte, also insgesamt sechzig bis siebzig Personen, konsultiert werden. Wenn sechzig bis siebzig Personen konsultiert werden, dann ist die Angelegenheit naturgemäss öffentlich. Der Ständerat möchte die Konsultation auf die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen der erwähnten Kommissionen der beiden Räte beschränken. Im Weiteren wurde im Zusammenhang mit

der Umsetzung der Sicherheitspolitik über folgende Ziele berichtet:

### **Bewilligungs- und Registrierungs- pflicht für private Militär- und Sicherheitsfirmen, die in ausländischen Krisengebieten tätig sind**

Am 21. Mai 2008 hat der Bundesrat einen Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Kenntnis genommen und gestützt darauf beschlossen, dass in der Schweiz ansässige private Sicherheitsfirmen, die in ausländischen Konflikt- und Krisengebieten tätig sind, vorderhand nicht einer Registrierungs- und Bewilligungspflicht unterstellt werden. Für diese Haltung und somit für den Verzicht auf eine entsprechende gesetzliche Regelung sprechen die geringe Bedeutung des Schweizer Marktes sowie der unverhältnismässige Kontrollaufwand.

### **Änderung der Bundesgesetze über den zivilen Ersatzdienst und über die Wehrpflichtersatzabgabe**

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2008 die Botschaft zur Revision der Bundesgesetze über den zivilen Ersatzdienst und über die Wehrpflichtersatzabgabe verabschiedet. Personen, die Zivildienst leisten wollen, müssen künftig schriftlich darlegen, dass sie Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können; die persönliche Anhörung entfällt. Das vereinfachte Verfahren stützt sich auf den sogenannten Tatbeweis, wonach der Zivildienst anderthalb Mal so lange dauert wie der nicht geleistete Militärdienst. Zugleich werden die Vollzugsnormen des Zivildienstrechtes optimiert. Schliesslich wurden im Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe falsche Anreize zur Beschreitung des sogenannten «blauen Weges» eliminiert, damit die Wehrgerechtigkeit besser durchgesetzt werden kann.

### **Massnahmen zur Verbesserung der Situation des militärischen Personals**

Der Bericht kann erst per Ende 1. Quartal/Anfang 2. Quartal 2009 fertig gestellt werden. Die Analyse der verschiedenen teils abgeschlossenen, teils noch in der Umsetzung stehenden Massnahmen für das militärische Personal ergeben, dass ein Einbezug der auf Ende 2008 terminierten Massnahmen Sinn macht. So kann das Gros der Massnahmen bezüglich Einführung, Umsetzung und Wirk-

samkeit analysiert werden, was eine umfassende Gesamtschau ermöglicht.

#### *Berufsmilitär (Empfehlung 1)*

Der Entscheid des Chefs VBS vom November 2005 betreffend Überführung der bis 31. Dezember 2007 befristeten Zusatzkontingente in unbefristete Kontingente, hat zu einer Entspannung der kritischen Arbeitsbelastung der Berufs- und Zeitmilitärs an der Ausbildungsfront beigetragen.

#### *Zeitmilitär (Empfehlung 2)*

Um eine einheitliche Ausbildung der Zeitmilitärs aller Grade zu garantieren, wird seit 1. Januar 2008 die Grund- und Zusatzausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee zentral durchgeführt. Bezüglich des beruflichen Wiedereinstieges erhalten alle Zeitmilitärs eine finanzielle Unterstützung für berufsbezogene Weiterbildungsmassnahmen: Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der Vertragsdauer als Zeitmilitär. Interessierte Zeitmilitärs werden während ihrer Tätigkeit auf die Eignung als Berufsmilitär beurteilt. Zeitmilitärs, die über eine Berufsmatur verfügen und das Assessment für eine Berufsoffizierslaufbahn erfolgreich bestanden haben, wird die schulische Weiterbildung (Passerelle mit Zulassungsprüfung zur Hochschule) finanziert.

#### *Militärberufe (Empfehlung 3)*

Um die Attraktivität der Berufe der Berufsmilitärs zu erhöhen, wurde die Verordnung des VBS über das militärische Personal im Bereich der Anstellungsvoraussetzungen per 1. Januar 2007 angepasst sowie die Arbeitgeberleistungen für Berufsoffiziere und -unteroffiziere per 1. Januar 2008 verbessert.

#### *Einsatzplanung für das Militärpersonal (Empfehlung 4)*

Optimierungsmassnahmen bezüglich Einsatzplanung wurden in verschiedenen Bereichen eingeleitet. ■

1 Bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse der Sitzung der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (Differenzbereinigung) noch nicht vor.



Gabriele Felice Rettore  
Stab C VBS  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern